

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Neues Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine" für die Betreuung in Kindertagesstätten; Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern, 2. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 4. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug
erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2469.2 vom 10. April 2018.

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Sechser-Besetzung und in Anwesenheit von Stadträtin Vroni Straub, Vorsteherin Bildungsdepartement, Andrea Früh, Fachstellenleiterin Betreuung, Stadtrat Karl Kobelt, Vorsteher Finanzdepartement sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär. Auf die Vorlage wird eingetreten.

3. Erläuterungen der Vorlage

Die zuständige Stadträtin und Andrea Früh erläutern und kommentieren kurz die Vorlage im Hinblick auf die 2. Lesung. Es wurde nur auf Punkte nämlich den Abklärungsauftrag betreffend § 6 Abs. 1 (Anerkennung von Kindertagesstätten am Arbeitsort ausserhalb des Kantons Zug) und das Änderungsbegehren des Stadtrates betreffend § 6 Abs. 1 Bst. d, neu (Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse") eingegangen. Das Reglement wurde bekanntlich vom GGR in 1. Lesung verabschiedet.

4. Beratung

4.1. Abklärungsauftrag

Es wurde der Verwaltung bereits vorgängig ein **Abklärungsauftrag betreffend § 6 Abs. 1 (Anerkennung von Kindertagesstätten am Arbeitsort ausserhalb des Kantons Zug)** erteilt. Die GPK konnte die Ausführungen seitens der Verwaltung, bzw. deren Argumente wie folgt nachvollziehen und der Stadtrat folgt diesbezüglich mit folgenden Position, welche die GPK einstimmig unterstützt:

- Es ist schwierig, ja praktisch unmöglich, die Bedingungen von Kitas in anderen Kantonen zu überprüfen.
- Der Qualitätskontrolle bzw. Qualitätssicherung misst der Stadtrat grosses Gewicht bei, was die GPK begrüsst.
- Zuger Qualitätsmerkmale können leider nicht anderen Kantonen (wie ZH, LU, SZ) auferlegt werden.
- Die Stadt Zug investiert viel an Steuergeldern in die hiesigen Kitas. Somit sollen diese ganz direkt gefördert werden und doch nicht die ausserkantonalen Kitas.
- Mit ausserkantonalen Kitas müssten Leistungsvereinbarungen ausgehandelt werden, was sich als schwierig und sehr aufwändig erweisen würde.
- Eine Ausdehnung der Anerkennung drängt sich nicht auf: Eltern suchen Kindertagesstätten in der unmittelbaren Nähe, wo sie aufwachsen und später eingeschult werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Antrag des Stadtrates lautet deshalb, dass auf eine Ausdehnung der Anerkennung auf Einrichtungen ausserhalb des Kantons zu verzichten sei und § 6 Abs. 1 Bst. b unverändert beizubehalten sei:

Abstimmung zur Anerkennung von Kindertagesstätten ausserhalb des Kantons Zug:

Die GPK stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 6:0 Stimmen zu.

4.2. Änderungsbegehren

Das 2. Änderungsbegehren des Stadtrates betrifft § 6 Abs. 1 Bst. d, neu (Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse")

Zur Klärung des Änderungsbegehrens wird seitens Verwaltung folgendes aufgezeigt:

- Die Betreuungsgutscheine können im ganzen Kanton Zug angewendet werden: Die **kibesuisse**-Richtlinien betreffen nicht nur die Kitas der Stadt Zug. Im Kanton Zug würden die Richtlinien für alle Kitas gelten, welche über eine Anerkennung der Stadt Zug verfügen.
- Mit der Umstellung des Systems auf die Betreuungsgutscheine werden keine Leistungsvereinbarungen mit den Kitas mehr abgeschlossen, daher steht kein anderes Gefäss zur Verfügung, wo die Richtlinien der kibesuisse aufgenommen werden könnten: Es wird nur noch folgendes geregelt:
- Beitragsberechtigung
- Bewilligungsbehörde (Bildungsdepartement)
- Aufsichtsbehörde, unter Einbezug der kantonalen Vorgaben (Departement SUS)
- Qualitätsmassnahmen

Das in den Raum gestellte Prinzip "Konkurrenz leidet, Monopol nimmt zu" ist nicht zu erwarten: Aufgrund der geführten Austausch-Gespräche mit den Kitas vertritt der Stadtrat aktuell den Standpunkt, dass die Übernahme der kibesuisse-Richtlinien auch von einer kleineren Kita umgesetzt werden kann. Die kibesuisse-Empfehlungen sind bereits jetzt in den Anforderungen mit den Leistungspartnern (auch kleinere Kitas) aufgenommen und die Empfehlungen werden eingehalten.

Es wird durch ein Mitglied ergänzt, dass die Gemeinde Cham die Richtlinien bereits übernommen hat und die Gemeinde Steinhausen höchstwahrscheinlich folgen wird. Zudem: Die Lohnempfehlungen bewegen sich auf tiefem Niveau und sollten daher übernommen werden. Da vor allem Frauen der Tätigkeit in einer Kita nachgehen, sollte diese Absicherung umso mehr aufgenommen werden.

Zu bedauern sei, dass dies immer auf dem "reglementarischen Weg" erfolgen muss. Eine Betrachtungsweise sei auch, dass die „kibesuisse“ ein Branchenverband sei und gegen Branchenverbände sei in der Regel doch auch von bürgerlicher Seite her nichts einzuwenden. Nach einer Lehre in einer Kita (unter Berücksichtigung der Lohnempfehlung kibesuisse) verdient diese Person minimal CHF 4'100.00 pro Monat. Es kann also nicht damit argumentiert werden, dass die Vorgabe des Verbandes kibesuisse kostentreibend sei. Gerade in diesem momentan boomenden Geschäft sei es wichtig, dass man einen klaren Massstab setze und vorliegend über den Lohn auch die Bewilligungen steuern könne.

Ein Mitglied erklärt, dass er als Mitglied einer rechtssetzenden Behörde es nicht unterstützen kann, dass Richtlinien von einem Verband in ein Reglement aufgenommen werden und somit Kompetenzen "ausgelagert" werden. Dies bedeutet, dass die Richtlinien dann ausserhalb der rechtssetzenden Behörde (GGR) verändert werden könnten, und somit würde die Legislativbehörde ihrer Aufgabe als rechtssetzende Behörde nicht gerecht. Und es wird weiter festgestellt, dass die Festsetzung von Mindestlöhnen der freien Marktwirtschaft in jeder Beziehung zuwiderläuft. Die Meinungen in der GPK sind somit geteilt. Eine Minderheit wird den Antrag des Stadtrates nicht unterstützen.

Anträge des Stadtrates

Paragraf 6 Abs. 1 Bst. c und d (neu) seien wie folgt zu fassen:

- c);
- d) Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse".

Abstimmung:

Die GPK stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 4:2 Stimmen zu

§ 9 Abs. 4 (Einhaltung der Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbandes "kibesuisse")

Paragraf 9 Abs. 4 sei zu streichen.

Abstimmung innerhalb der GPK

Die GPK stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 4:2 Stimmen zu.

4.3. Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt die GPK der Vorlage mit 4:2 Stimmen zu. Ein Mitglied gibt zu Protokoll, dass es die Vorlage ablehnen und bekämpfen wird. Aus der Sicht dieses Mitgliedes wurden bereits in der ersten Lesung Positionen aufgenommen, welche nicht in seinem Sinn sind, zu welchen das Mitglied aber – im Sinne eines konstruktiven Miteinanders – stehen konnte. Die Aufnahme der Lohn- und Anstellungsempfehlung von Kibesuisse seien leider doch zu viel des Guten.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichtes und Antrages des Stadtrates Nr. 2469.2 vom 10. April 2018 empfiehlt die GPK die Vorlage mit 4:2 zur Annahme.

6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das neue Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine" für die Betreuung in Kindertagesstätten einzuführen,
- die Anpassung des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern, in der Fassung gemäss 1. Lesung vom 27. Februar 2018, ergänzt mit den vorstehenden Anträgen des Stadtrates, zum Beschluss zu erheben und
- die Motion der FDP-Fraktion vom 8. September 2015 betreffend Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Kinderbetreuung als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 14. Juni 2018

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident